

V R 71/05 und V R 72/05 und V R 59/03 - Nachweis der Steuerfreiheit bei Lieferungen in die EU

Der BFH hat mit mehreren Urteilen die [Verpflichtung](#) des Unternehmers, die Voraussetzungen einer umsatzsteuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung in bestimmter Weise (Buch- und Belegnachweis) nachzuweisen, im Anschluss an drei Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 2007 konkretisiert.

Liefert ein [Unternehmer](#) einen Gegenstand an einen [Unternehmer](#) mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet - in den unterschiedlichen Fällen an [Unternehmer](#) in Spanien, Frankreich und Belgien -, so ist diese innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Der [Unternehmer](#) hat die Voraussetzungen für diese Steuerbefreiung detailliert nachzuweisen.

Der BFH entschied, die [Verpflichtung](#) des Unternehmers nach § 6a Abs. 3 UStG (des Umsatzsteuergesetzes), die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach Maßgabe der §§ 17a UStDV, 17c UStDV (der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung) nachzuweisen, sei mit dem [Gemeinschaftsrecht](#) vereinbar. Die [Erfüllung](#) der Nachweispflichten des Unternehmers seien - entgegen der bisherigen Auffassung - zwar keine materiellen Voraussetzungen für die Befreiung als innergemeinschaftliche Lieferung. Dies hatte zur Folge, dass die Steuerbefreiung für eine zweifelsfrei vorliegende innergemeinschaftliche Lieferung allein deswegen zu versagen war, weil der [Unternehmer](#) die Nachweispflichten nicht vollständig erfüllt hatte. Die genannten Regelungen - so der BFH - bestimmten vielmehr lediglich, dass und wie der [Unternehmer](#) die Nachweise zu erbringen habe (formelle Voraussetzung). Komme der [Unternehmer](#) seinen Nachweispflichten nicht nach, sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a Abs. 1 UStG) nicht erfüllt sind. Etwas anderes gelte ausnahmsweise nur dann, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststehe, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen. Dann sei die Steuerbefreiung zu gewähren.

In den Streitfällen hatten Autohändler geltend gemacht, PKW in das übrige Gemeinschaftsgebiet geliefert zu haben, und die Lieferungen als umsatzsteuerfrei behandelt. In einem der unterschiedlichen Fälle konnte der Kläger zwar nicht alle Nachweise rechtzeitig vorlegen, ihm war die Steuerbefreiung aber zu gewähren, weil zweifelsfrei feststand, dass innergemeinschaftliche Lieferungen vorlagen.

Urteile vom 8. November 2007 [V R 71/05](#) und [V R 72/05](#) sowie vom 6. Dezember 2007 [V R 59/03](#), Quelle: PM BFH 08